

Kostenreglement

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Grundlagen	3
2. Kostenpflichtige Aufwendungen	3
3. Reglementsänderung	4

Kostenreglement

1. Grundlagen

1. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages und regelt die Kostenbeiträge, welche die MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung, nachfolgend Stiftung genannt für besondere Aufwendungen zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt.
2. Das Kostenreglement wird durch den Stiftungsrat erlassen.

2. Kostenpflichtige Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Dienstleistungen werden dem Arbeitgeber direkt in Rechnung gestellt und auf dem Beitragszahlungskonto belastet. Es fallen nachfolgende aufgeführten Pauschalansätzen an:

Kosten basierend auf Versicherten Ebene	CHF
Fixe Kosten pro aktive Person	252
Bei Anschlüssen mit weniger als 3 versicherten Personen	756

Die aufgeführten Fixkosten decken folgende Dienstleistungen:

- Versicherten- und Rentenverwaltung inkl. Abwicklung Leistungsfälle
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen (Vorsorgeausweis)
- Sämtliche Mutationen wie Ein-/Austritte, Lohnänderungen etc.
- Einbau von Freizügigkeitsleistung + anderen Einlagen
- Berechnungen (bspw. vorzeitige Pensionierung, Einkauf etc.)
- Auskünfte und Briefverkehr und Beratungen (standardisiert)
- Mitarbeiter-Informationen
- Meldewesen (ausgenommen verspätete Meldungen)
- Abwicklung Zahlungsverkehr (Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistung und sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung)
- Ausfertigung von Dokumenten wie Reglemente, Vorsorgepläne, Verträge, Merkblätter und Formulare, Versichertenverzeichnisse, Steuerbescheinigungen
- Erstellung von Offerten
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Abwicklung Inkasso
- Verkehr mit Versicherern und anderen Vorsorgeeinrichtungen, Aufsichtsbehörde, sonstige Ämter und Behörden, Revisionsstelle, Sicherheitsfonds, Begleitung und Unterstützung der Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge, Sicherheitsfonds
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Allfällige Teuerungsanpassungen
- Datenerhebung Pensionskassen-Statistik des Bundes

Wohneigentumsförderung	CHF
Durchführung Vorbezug	400
Verpfändung und Pfandverwertung	200

Mahnverfahren	CHF
Zahlungserinnerung	kostenlos
Erste Mahnung	kostenlos
Zweite Mahnung (eingeschrieben Mahnung)	200

Inkassomassnahmen	CHF
Betreibungsbegehren	500
Fortsetzungsbegehren	500
Rechtsvorschlag beseitigen: mit/ohne Schuldanerkennung	500
Rechtsöffnungsbegehren/Klagebegehren	nach Aufwand mind. 800
Konkurs-/Pfandverwertungsbegehren Forderungseingaben wie Konkurs, Eingabe an den SiFo etc.	nach Aufwand mind. 800
Zahlungsplan	250
Diverses	CHF
Versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlungen), Unterlagen nach IFRS/IAS19/USGAAP/SwissGAAP, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungsarbeiten	nach Aufwand, 200 p.Std.
Teilliquidation	nach Aufwand, 200 p.Std.
Verspätete Mutationsmeldungen, ohne Verschulden der Stiftung	nach Aufwand, 200 p.Std.
Verspätete Meldungen von Leistungsfällen (> 3 Monate), ohne Verschulden der Stiftung	nach Aufwand, 200 p.Std.
Ausserordentliche Aufwendungen bspw. bei verspäteten Meldungen oder Sonderwünsche, Spezialberatungen, & -berechnungen, Beizug von externen Stellen, Verhandlungen mit Behörden, SiFo, ausserordentliche DL und anderen spez. Aufwendungen, Einholen von Gehaltslisten bei der AHV-Ausgleichskassen	Nach Aufwand, 200 p.Std.
Verteilplan (bspw. von freien Mitteln)	Nach Aufwand, 200 p.Std.
Vertragsauflösung	CHF
Berechnung der Kürzung bei Unterdeckung	Nach Aufwand, 200 p.Std.
Gesamtliquidation	Nach Aufwand, 200 p.Std.

3. Reglementsänderung

1. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist die deutsche Fassung massgebend.
2. Dieses Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit abgeändert werden.
3. Allfällige Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmungen mindestens 3 Monate vor deren Inkraftsetzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2020

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung